

Zusätzliche Vorteile des Kinderzuschlags

Wenn Sie Kinderzuschlag bekommen, müssen Sie keine KiTa-Gebühren zahlen. Außerdem stehen Ihnen auch Leistungen für Bildung und Teilhabe zu:

- Kosten für eintägige Ausflüge von Schule, KiTa oder Tagespflege
- Kosten für mehrtägige Klassenfahrten sowie mehrtägige Ausflüge von KiTa oder Tagespflege
- 150 Euro pro Schuljahr für die Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf
- Kosten für Schülerbeförderung/Fahrkarte zur Schule
- Kosten für angemessene Lernförderung unabhängig von einer unmittelbaren Versetzungsgefährdung
- Teilnahme an gemeinschaftlicher Mittagsverpflegung in der Schule (auch in Kooperation mit dem Hort), KiTa oder Tagespflege
- pauschal 15 Euro monatlich für die Teilnahme am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft (z. B. im Sportverein oder in der Musikschule)

Die Leistungen für Bildung und Teilhabe beantragen Sie bitte bei der für Sie **zuständigen kommunalen Stelle**. Welche Stelle für Sie zuständig ist, erfahren Sie auf der Internetseite des **Bundesministeriums für Arbeit und Soziales** (Folgen Sie dem Pfad: www.bmas.de >> Themen Arbeitsmarkt >> Grundsicherung >> Das Bildungspaket >> Anlaufstellen >> Hier gibt's das Bildungspaket). Informationen zur Befreiung von den KiTa-Gebühren erhalten Sie beim zuständigen **Jugendamt**.

! NOCH EIN TIPP:

Eventuell haben Sie zusätzlich einen Anspruch auf Wohngeld. Informationen hierzu erhalten Sie von Ihrer zuständigen **Wohngeldstelle**.

Unser umfassender Online- Informations- und Beratungsservice:

Jetzt schnell und einfach Ihren möglichen **individuellen Anspruch** auf Kinderzuschlag feststellen, mit dem „**KiZ-Lotsen**“!



Zum Kinderzuschlag beraten wir Sie jetzt auch online, per **Videoberatung!**



Vordrucke und Merkblätter zum Kinderzuschlag im Internetangebot der Familienkasse:



Den **Antrag** auf Kinderzuschlag können Sie jetzt auch **online stellen** unter www.kinderzuschlag.de.

Hier erhalten Sie weitere Informationen:



www.kinderzuschlag.de
www.familienkasse.de



Telefonisch unter **0800 4 5555 30**
(Der Anruf ist kostenfrei.)



Bei Ihrer Familienkasse vor Ort.

Herausgeberin

Familienkasse der Bundesagentur für Arbeit
90327 Nürnberg
Januar 2020
www.familienkasse.de



Kinderzuschlag...

... für Familien mit kleinem Einkommen

Kinderzuschlag – was ist das?

Den Kinderzuschlag bekommen Eltern, die genug verdienen, um für sich selbst zu sorgen, das Einkommen aber nicht oder nur knapp für die gesamte Familie reicht.

Der Kinderzuschlag beträgt **bis zu 185 Euro monatlich pro Kind** und wird mit dem Kindergeld ausgezahlt. Mit zunehmendem Einkommen der Eltern verringert sich der Kinderzuschlag nach und nach bis er sich auf Null reduziert hat.

Auch wenn nur ein kleiner Kinderzuschlag gezahlt wird, besteht ein Anspruch auf **Leistungen für Bildung und Teilhabe** (z. B. Schulbedarfspaket in Höhe von 150 Euro pro Schuljahr und kostenloses Mittagessen in der Schule oder KiTa) und es müssen **keine KiTa-Gebühren** gezahlt werden.

Beantragen Sie rechtzeitig!

Kinderzuschlag wird ab dem Monat der Antragstellung für 6 Monate bewilligt. Dazu werden benötigt:

- Antrag auf Kinderzuschlag
- Einkommensnachweise der letzten 6 Monate vor der Antragstellung
- Nachweise über die Höhe der Miet-, Neben- und Betriebskosten
 - Bei Miete: für den Monat der Antragstellung
 - Bei Eigentum: für die Monate des letzten Kalenderjahres vor Antragstellung

Wir helfen Familien.

Wir möchten Ihnen kompakte Informationen und Hilfestellungen geben, um finanzielle Unterstützung zu erhalten.

Eine Antragstellung auf Kinderzuschlag bei Ihrer Familienkasse könnte sich für Sie lohnen, wenn Sie die folgenden **Voraussetzungen erfüllen**:



Ihr Kind lebt in Ihrem Haushalt, ist unverheiratet und unter 25 Jahre alt.



Sie beziehen **Kindergeld** für das Kind.



Mindesteinkommen
wenigstens 600 € bei Alleinerziehenden
wenigstens 900 € bei Paaren

Beispiele

Die Beispiele zeigen, wann Familien den KiZ bekommen können:



Zahlt ein **alleinerziehendes Elternteil** ca. **500 Euro** Warmmiete, kann der Kinderzuschlag bezogen werden, wenn der Verdienst bei rund **1.300 bis etwa 2.000 Euro** brutto liegt (Kind: 6 Jahre).

Bei einer Warmmiete von ca. **800 Euro**, darf das Bruttogehalt rund **1.200 bis rund 2.500 Euro** betragen. Unterhalt oder Unterhaltsvorschuss kommen hier noch hinzu (Kinder: 6 und 8 Jahre).



Bei einer **Paarfamilie mit zwei Kindern** und einer Warmmiete von etwa **700 Euro** darf das gemeinsame Bruttoeinkommen rund **1.600 bis etwa 3.300 Euro** betragen (Kinder: 6 und 8 Jahre).

Bei einer Warmmiete von etwa **1.000 Euro**, darf das Bruttogehalt rund **2.000 bis etwa 3.600 Euro** betragen (Kinder: 6 und 8 Jahre).



Zahlt eine **Paarfamilie mit drei Kindern** eine Warmmiete von etwa **1.000 Euro**, darf sie rund **1.500 bis etwa 4.200 Euro** brutto verdienen (Kinder: 6, 8 und 10 Jahre).